

Offenlegung strategisch gestalten

Pflichten kennen, Spielräume
nutzen, Ergebnisse schützen

Martin Engel

Agenda

[§§ ohne Gesetzesangabe = HGB]

01

Was steht im
Jahresabschluss —
und wer liest ihn?

02

Offenlegungspflicht,
Fristen und
Ordnungsgeld

03

Größenklassen
und gezielte
Sachverhaltsgestaltung

04

Offenlegungsumfang:
Was sieht der
Wettbewerber?

05

Praxisbeispiele:
Wenn zu viel
offengelegt wird

06

Strategien:
Erleichterungen,
Offenlegungsexemplar,
Gegenlesen

07

Lagebericht: KPIs,
Prognosen, Haftung

08

Lagebericht: KPIs,
Prognosen, Haftung

Bilanzadressaten

Was steht im Jahresabschluss – und wer liest ihn?

Bestandteile des Jahresabschlusses



Bilanz

Vermögen und Schulden am Stichtag – Anlage- /Umlaufvermögen, Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rückstellungen



GuV

Ertragslage der Periode – Umsatz, Materialaufwand, Personalkosten, Abschreibungen, Jahresüberschuss



Anhang

Erläuterungen zu Bilanz und GuV – Bilanzierungs- /Bewertungsmethoden, Beteiligungen, GF-Vergütung, Haftungen



Lagebericht

Analyse und Ausblick – Wirtschafts- /Prognosebericht, Risiken, KPIs, Gegenmaßnahmen



BV

Bestätigungsvermerk des WP – Ergebnis der Abschlussprüfung (ab mittelgroß)

Das Unternehmensregister ist öffentlich, kostenlos und anonym

Was steht im Jahresabschluss – und wer liest ihn?



Bestimmungsgemäße Adressaten

Adressat	Sucht im Abschluss...
Finanzamt / Fiskus	Besteuerungsgrundlage, steuerliche Anknüpfungspunkte
Gesellschafter	Ausschüttungspotenzial, Wertentwicklung, GF-Leistung
Kreditgeber	Kapitaldienstfähigkeit, Sicherheiten, Covenant-Einhaltung
Geschäftspartner	Bonität, Verlässlichkeit, Fortbestandsprognose



Unliebsame Leser – dieselbe Quelle, andere Absichten

Leser	Nutzt den Abschluss für...
Wettbewerber	Umsatz, Materialquote, Marge → gezielte Unterbietung
Feindl. Übernehmer	Ertragskraft + Beteiligungen = Pre-Due-Diligence ohne NDA
Gegneranwalt	5 Jahre Abschlüsse = Bewertungsgrundlage im Abfindungsstreit
Headhunter / MA	GF-Vergütung als Benchmark für Abwerbung oder interne Debatte



Kernproblem:

Die Offenlegung kennt keine Zugangsbeschränkung. Das einzige gesetzliche Ventil sind Schutzklauseln § 286 HGB - und sie sind eng.

Offenlegungspflicht

Offenlegungspflicht & Fristen nach HGG

Offenlegungspflichtig sind:



Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG)



GmbH & Co. KG und PersGes ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a)



Publizitätspflichtige Unternehmen (§ 1 PublG)



Genossenschaften, Kreditinstitute, Versicherungen

Umkehrschluss: PersGes mit natürlicher Person als Vollhafter → keine Offenlegungspflicht

Aufnahme einer nat. Person als Komplementär → § 264a entfällt; PublG-Pflichten und sektorspezifische Regelungen bleiben unberührt

Fristen – kein Handlungsspielraum

Pflicht	Frist	Beginn	
Aufstellung (groß)	3 Monate	Stichtag	§ 264 I S. 3
Aufstellung (klein/mittel)	6 Monate	Stichtag	§ 264 I S. 4
Offenlegung (grundsätzlich)	12 Monate	Stichtag	§ 325 Ia S. 1
Offenlegung (kapitalmarktori.)	4 Monate	Stichtag	§ 325 IV S. 1



Wichtig: Fristbeginn = Abschlusstichtag.

Nicht Aufstellung, nicht Feststellung.

Frist **nicht** verlängerbar, kein Antrag möglich.

Sanktion: Ordnungsgeld § 335

Offenlegungspflicht & Fristen nach HGB

Wer nicht fristgerecht offenlegt:



2.500 bis 25.000 EUR Ordnungsgeld pro Verstoß – mehrfach verhängbar

- ▶ Haftung **persönlich** gegen GF/Vorstand und Gesellschaft (§335 I S. 1-2)
- ▶ **Wiederholungsfälle:** Eskalation/höheres Ordnungsgeld (§ 335 Ic)
- ▶ **Wiedereinsetzung** nur bei unverschuldeter Fristversäumnis (§ 335 Abs. 5); Hinderungsgrund glaubhaft zu machen. (§ 335 V)



Doppelverzug: besondere Haftungsgefahr:

- ▶ GF haftet **doppelt** – § 43 GmbHG für Aufstellungs- und Offenlegungsverzug **nach § 335**
- ▶ **KEINE** Entschuldigung für WP-Engpass, IT-Migration, Gesellschafterstreit

Ordnungsgeldherabsetzung nur bei Nachholung vor Festsetzung

Stufe	Ordnungsgeld (nachträglich festgestellt)
Kleinst	500 €
Klein	1.000 €
Mittel / Groß	2.500 €
§335 IV S. 2	



Aktuell: GJ 31.12.2024: Keine Ordnungsgeldverfahren vor Mitte März 2026 – letztmalig

Größenklassen (§ 267) – und gezielte Sachverhaltsgestaltung

Kriterium	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	≤ 7,5 Mio.	≤ 25 Mio.	> 25 Mio.
Umsatz	≤ 15 Mio.	≤ 50 Mio.	> 50 Mio.
Mitarbeiter	≤ 50	≤ 250	> 250

Einordnung: 2 von 3 Kriterien an 2 aufeinanderfolgenden Stichtagen (§ 267 IV).

„Der kluge Kaufmann gestaltet den Sachverhalt – nicht nur die Rechteaübung.“

Ergebnis: „klein“ statt „mittelgroß“ → kein Lagebericht, keine GuV-Offenlegung, keine Prüfungspflicht.

Gezielte Schwellenwertgestaltung ist grundsätzlich zulässig (MüKoHGB § 325 Rn. 56).

Stellschrauben

- ▶ Bilanzsumme: Leasing, Factoring, Tilgung vor Stichtag
- ▶ Umsatz: Brutto-/Nettomethode, Umsatzabgrenzung
- ▶ Mitarbeiter: Outsourcing, Leiharbeit, Stichtagsplanung

Beispiel: Knapp über „klein“

	Ist-Zustand	Schwelle	Nach Gestaltung	Maßnahme
Bilanzsumme	7,6 Mio.	≤ 7,5 Mio.	7,4 Mio.	Factoring
Umsatz	14,8 Mio.	≤ 15 Mio.	14,8 Mio.	-
Mitarbeiter	48	≤ 50	48	-



Konzern

- ▶ Stimmrechtsmehrheit/Beherrschung vermeiden (§ 290 II-IV)
- ▶ Größenbefreiung § 293: BS ≤ 30/25 Mio., Umsatz ≤ 60/50 Mio., ≤ 250 MA
- ▶ Befreiung Tochter § 264 III: Einbeziehung in EU-Konzernabschluss + Verlustausgleich + HV-Beschluss

Offenlegungsumfang

Was wird offengelegt – und was lesen die unliebsamen Leser daraus?

Bestandteil	Klein	Mittelgr.	Groß	✗ Was unliebsame Leser daraus machen
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Vollst.	EK-Quote, Verschuldungsgrad, Abhängigkeiten
GuV	Keine	Rohergebnis	Vollst.	Marge berechenbar → gezielte Unterbietung
Anhang	Reduziert	Erleicht.	Vollst.	GF-Vergütung, Beteiligungen, Haftungen
Lagebericht	Keine	Pflicht	Pflicht	Strategie, Prognosen, Segmente lesbar
BV	Keine	Pflicht	Pflicht	Einschränkungen signalisieren Probleme



Warum gefährlich? Offengelegte Materialquote von 62 % = 38 % Rohertragsmarge.
Ein Wettbewerber bietet 2 % unter Marktpreis und gewinnt die Ausschreibung. Das kann existenzbedrohend sein.

Sonderfall: Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a)

- ▶ $BS \leq 450.000 \text{ €}$, Umsatz $\leq 900.000 \text{ €}$, $\leq 10 \text{ MA}$
- ▶ Nur Hinterlegung statt Veröffentlichung (§ 326 II) - kein aktiver Abruf über Suchmaschinen, aber gegen Gebühr beim Register bestellbar
- ▶ Kein Anhang, keine GuV-Offenlegung, kein Lagebericht, kein BV

Mindest- vs. Maximalumfang

Was passiert, wenn man nicht gestaltet?

Durchgängiges Beispiel: Mittelgroße Maschinenbau-GmbH

	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt
GuV	Nur Rohergebnis (ein Posten)	Umsatz 32 Mio., Materialquote 58 %, Personalkosten, Abschreibungen, JÜ
Bilanz	Verkürzt: nur Buchstaben-Posten	Alle Unterposten: Bankguthaben, Forderungen einzeln, Darlehen, Verbindlichkeiten nach Laufzeit
Anhang	Ohne GF-Verg., ohne Segmente	GF-Vergütung 380k, Umsatz nach Regionen, Beteiligungen, Haftungen
Lagebericht	„Moderate Umsatzentwicklung“	„8 % Wachstum durch Produkt X in Segment Y“, Risiken, Investitionsvorhaben

Was der unliebsame Leser jeweils weiß:

- ▶ **Maximum:** Umsatz, Marge, Barmittel, GF-Gehalt, Verschuldung, Strategie, nächstes Produkt - alles.
- ▶ **Minimum:** Rohergebnis, grobe Bilanzstruktur, qualitative Prognose - fast nichts.



Kernaussage: Beide Spalten sind rechtskonform. Der Unterschied entscheidet, ob Wettbewerber, Übernehmer und Gegneranwälte den Mandanten gezielt angreifen können.

Gestaltungsspielräume

Die wichtigsten gesetzlichen Spielräume im Überblick

Bilanz verkürzen – § 266 I S. 3, § 327 Nr. 1

Normalerweise: Bilanz in arabischen Zahlen - alle Unterposten sichtbar (z.B. Bankguthaben, Forderungen aus L+L, Verbindlichkeiten nach Laufzeiten). Verkürzt: Nur Buchstaben und römische Zahlen - ein Bruchteil der Details.

GuV auf Rohergebnis – § 276

Zusammenfassung: Umsatzerlöse + Bestandsveränderungen + akt. Eigenleistungen + sonstige betriebl. Erträge + Materialaufwand = ein einziger Posten „Rohergebnis“. Wirkung: Weder Umsatzhöhe noch Materialquote erkennbar - die zwei wettbewerbsempfindlichsten Kennzahlen verschwinden.

Anhang kürzen – § 286 IV, 288 II, § 327 Nr. 2

Mittelgroße GmbH darf weglassen: Umsatzaufgliederung nach Tätigkeiten/Regionen (§ 285 Nr. 4), ggf. Gesamtbezüge der GF (§ 285 Nr. 9a): Kleine Ges‘ über § 288 I, mittelgroße insbesondere bei Ein-Personen-GmbH oder wenn Rückschlüsse möglich sind (§ 286 IV), WP-Honorar (§ 285 Nr. 17), latente Steuern (§ 285 Nr. 29).

Schutzklauseln § 286 I-III – Weglassen bei erheblichem Nachteil

Erlaubt: Einzelne Pflichtangaben weglassen, wenn sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft erheblichen Nachteil zuzufügen. Typisch: Beteiligungen, Umsatzaufgliederung, selten auch Angaben wider dem Staatswohl. Aber: Sehr hohe Schwelle - im Anhang muss stehen, DASS und WARUM Angaben fehlen, bloßes Geheimhaltungsinteresse reicht nicht.

Lagebericht – § 289 III

Mittelgroße: Keine Pflicht zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (z.B. CO₂-Ausstoß, Mitarbeiterfluktuation).
Nur große müssen nichtfinanzielle KPIs berichten.

Praxisbeispiele

Wenn mehr offengelegt wird als nötig

Beispiel 1: Lagebericht konterkariert GuV

GuV: Nur Rohergebnis ✓

Lagebericht: „Umsatzerlöse stiegen um 12 % auf 23,4 Mio. €“ ✗

Lehre: Lagebericht + JA als Einheit denken - Schutzstrategie konsistent halten.

Beispiel 2: Freiwillige Angaben

- ▶ GF-Vergütung + Umsatzregionen freiwillig offengelegt (ggf. keine Pflicht, § 286 IV bzw. § 288 II)
- ▶ Folge: Erwartungshaltung, Weglassen wirft Fragen auf, dauerhaft im Register - und als Urkunde verwertbar

Auch der Berater haftet

- ▶ Rechtsformberatung ohne Offenlegungsfolgen-Check = Beratungsfehler
- ▶ Struktur vermeidet Offenlegung, verletzt aber Covenant-Klausel → Berater haftet

20 konforme Maßnahmen zur Minimierung öffentlich zugänglicher Informationen

Ausgangslage: Umsatz 32 Mio. € | Bilanzsumme 18 Mio. € | 180 MA | Materialquote 58 % | Beteiligung 30 % an Zulieferer | Betriebsimmobilie Buchwert 6 Mio. €

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
Block I: Darstellungsgestaltung - Offenlegungsexemplar optimieren					
1	GuV auf Rohergebnis verkürzen § 276 ★★★★★	Nur „Rohergebnis“ - weder Umsatz noch Material sichtbar	Umsatz, Material, Personal, AfA und Jahresüberschuss einzeln ausgewiesen.	Wettbewerber kann aus Materialquote die Rohertragsmarge ableiten und gezielt unterbieten	Mitbewerber sucht im Register nach Maschinenbau-GmbH; mit Rohergebnis leitet er Umsatz & Marge ab und kalkuliert Angebot.
2	Umsatzkostenverfahren von Anfang an wählen §§ 275 II/III 327 Nr. 2 i.V.m. § 285 Nr. 8 lit. a ★★★★★	GuV nach Umsatzkostenverfahren; Materialaufwand weder in GuV noch im Anhang sichtbar.	Gesamtkostenverfahren: Materialaufwand 18,6 Mio. € in der GuV sichtbar, zusätzlich im Anhang aufgegliedert.	Doppeleffekt: Materialaufwand weder in GuV noch im Anhang sichtbar; Verfahrenswahl muss bei Aufstellung erfolgen.	Maschinenbau-GmbH nutzt Umsatzkostenverfahren; Materialaufwand nicht mehr in GuV/Anhang sichtbar. Lieferant kann Kostenbasis nicht mehr ableiten.
3	Bilanz auf Buchstaben-Posten verkürzen § 327 Nr. 1 i.V.m. § 266 I S. 3 ★★★★★	Nur übergeordnete Posten („Sachanlagen“, „Vorräte“, „Verbindlichkeiten“) - ca. 15 statt >30 Einzelpositionen.	Alle Unterposten offen: Bankguthaben, Forderungen, Vorräte, Verbindlichkeiten.	Liquiditätslage und Finanzierungsstruktur nicht mehr ablesbar; Bewertung ohne direkten Kontakt nicht möglich.	Berater findet im Register nur 15 Bilanzzeilen („Sachanlagen“, „Vorräte“, „Verbindlichkeiten“); weder Bankguthaben noch Vorratsstruktur oder Laufzeiten ableitbar - Bewertung ohne Kontakt nicht möglich.
4	Geschäftsführervergütung weglassen §§ 288 I, 286 IV (§ 285 Nr. 9a) ★★★★	Keine Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung	Geschäftsführervergütung 380.000 € im Anhang ausgewiesen	Relevant für Personalmarkt und interne Gehaltsdiskussionen; bei Ein-Personen-GF direkt zurechenbar.	Headhunter recherchiert im Register; im optimierten Anhang keine GF-Vergütung. Er muss blind anbieten. Ohne Optimierung wären „Gesamtbezüge GF: 380.000 €“ sichtbar gewesen. © BDO

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
5	Individualschutz bei Allein-Geschäftsführer I § 286 IV ☆☆☆	Zusätzliche Schutzwirkung: Bei Ein-Personen-GF greift § 288 I i. V. m. § 286 IV als eigenständiger Befreiungsgrund.	Gesamtbezüge bei einem Geschäftsführer = Einzelvergütung, namentlich im Handelsregister zurechenbar	Doppelabsicherung bei kleinen Ges': Neben § 288 I greift § 286 IV als eigenständiger, größenunabhängiger Schutz.	Ein-Personen-GmbH: GF namentlich im Register; offengelegte Vergütung wäre persönlich zurechenbar. § 286 IV schützt genau diese Situation.
6	Umsatzaufgliederung nach Regionen und Tätigkeiten weglassen I § 288 II (§ 285 Nr. 4) ☆☆☆☆☆	Keine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Märkten	Vollständige Aufgliederung: 65 % DACH, 20 % Übriges EU, 15 % Asien; 70 % Serienfertigung, 30 % Ersatzteile und Service	Wettbewerber erkennen Zielmärkte, Kundenabhängigkeiten und Geschäftsfeldverteilung. Besonders sensibel bei starker Konzentration auf einzelne Regionen oder Abnehmer.	Chinesischer Wettbewerber prüft Markteintritt: ohne Optimierung erkennt er Absatzregionen und starke Produktbereiche; mit Optimierung keine Segmentdaten, eigene Marktforschung nötig.
7	Verbindlichkeiten Spiegel weglassen I § 327 Nr. 2 i.V.m. § 285 Nr. 2 I ☆☆☆☆☆	Keine Aufgliederung der langfristigen Verbindlichkeiten auf einzelne Posten	Bankdarlehen, Lieferantenverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen einzeln nach Laufzeit und Besicherung offengelegt	Die Finanzierungsstruktur bleibt verborgen: Kreditgeber, Laufzeiten, Sicherheiten und der Verschuldungsgrad sind für Außenstehende nicht mehr berechenbar.	Hausbank analysiert Abschluss: ohne Optimierung sind Darlehen, Laufzeiten und Gesellschafterdarlehen sichtbar; Verschuldungsgrad exakt berechenbar, auch für konkurrierende Banken.
8	Rückstellungen nicht erläutern I § 327 Nr. 2 i.V.m. § 285 Nr. 12 ☆☆☆☆☆	Keine Erläuterung sonstiger Rückstellungen nicht unerheblichen Umfangs	Gewährleistungs-, Prozesskosten und Drohverlustrückstellungen einzeln offengelegt mit Beträgen	Gegneranwälte schließen aus Prozesskostenrückstellungen auf Vergleichsbereitschaft; Drohverlustrückstellungen signalisieren verlustträchtige Verträge.	Drei VOB-Verfahren: ohne Optimierung Anhangsangabe „Prozesskostenrückstellung 450.000 €“; Gegner schließt auf geringe Verlustrisiken und mögliche Vergleichsbereitschaft. Mit Optimierung: keine Angabe.
9	Beteiligungsangaben unter Schutzklausel weglassen I § 286 III S. 1 Nr. 2 ☆☆☆☆☆	Beteiligung wird nicht offengelegt. Im Anhang nur der Hinweis: „Angaben nach § 285 Nr. 11 unterbleiben gemäß § 286 III S. 1 Nr. 2.“	Vollständiger Beteiligungsspiegel: Beteiligungsquote, Eigenkapital, Jahresergebnis, Buchwert und Geschäftszweck der Tochtergesellschaft	Voraussetzung: konkret dokumentierter Individualnachteil; im Anhang nur Hinweis auf Inanspruchnahme, keine Begründung.	30 %-Beteiligung an Zulieferer: ohne Optimierung zeigt Beteiligungsspiegel EK und JÜ; Wettbewerber erkennt strategische Lieferkettenanbindung. Mit Schutzklausel: Angaben unterbleiben gem. § 286 III S. 1 Nr. 2.

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
10	Keine freiwilligen Mehrangaben I Keine gesetzliche Pflicht; Risiko: §§ 415/416 ZPO ★★★★★	Anhang beschränkt sich auf das gesetzliche Minimum. Keine zusätzlichen Aufgliederungen, Kennzahlen oder Erläuterungen.	Freiwillige Angaben: Materialaufwand aufgegliedert, Forderungs-Altersstruktur, detaillierter Verbindlichkeitspiegel, Ergebnisprognosen	Veröffentlichte Abschlüsse sind im Zivilprozess verwertbare Urkunden; freiwillige Angaben können in Bewertungsstreitigkeiten gegen das Unternehmen verwendet werden und sind nicht rücknehmbar.	Gesellschafterstreit: Minderheitsgesellschafter nutzt offengelegten Abschluss zur Bewertung; freiwillig offengelegte Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel können als Urkunden im Prozess gegen die GmbH verwendet werden - auch später nicht rücknehmbar.
11	Leistungskennzahlen strategisch wählen DRS 20; § 289 I/III (Unternehmen bestimmt selbst) ★★★★★	Relative Kennzahlen wie EBITDA-Marge oder Auftragsreichweite in Monaten. Keine absoluten Umsatz- oder Ergebniszahlen.	Absolute Kennzahlen: Umsatzwachstum auf 32 Mio. €, Jahresüberschuss 1,8 Mio., Auftragseingang 38 Mio., Personalkosten 7,8 Mio.	Leistungsindikatoren frei definierbar; auch ein Indikator ausreichend, Beanstandung nur bei Unangemessenheit..	Lagebericht mit Bandbreiten („EBITDA-Marge im oberen einstelligen Bereich“, „Auftragsreichweite 7 Monate“) liefert Wettbewerbern keine konkreten Benchmarks; ohne Optimierung wären Umsatz 32 Mio. € und JÜ 1,8 Mio. € exakt benchmarkbar.
12	Prognosen als Bandbreite formulieren I DRS 20.128 ff.; DRS 20.133 ★★★★★	„Umsatzentwicklung im niedrigen bis mittleren einstelligen Prozentbereich erwartet“	„Wir erwarten einen Umsatzanstieg auf 34,5 Mio. € bei einer EBITDA-Marge von 11,2 %“	Punktprognosen binden und exponieren: Ein Wettbewerber kennt das exakte Umsatzziel, eine Verfehlung signalisiert Schwäche. Bandbreiten geben Flexibilität ohne Informationspreisgabe.	Lagebericht mit Bandbreite („niedriger bis mittlerer einstelliger Prozentbereich“) erlaubt keine exakte Zielgröße; ohne Optimierung („34,5 Mio. €“) droht bei Verfehlung Planabweichung in Kredit- und Ratinggesprächen.
13	Keine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren I § 289 III (nur große KapGes berichtspflichtig) ★★★	Keine Angaben zu Mitarbeiterfluktuation, Krankenstand, Umweltkennzahlen oder Ausschussquoten	Fluktuation 18 %, Krankenstand 6,2 %, CO ₂ -Ausstoß je Tonne 2,4 t, Ausschussquote 3,1 %, Frauenquote Führung 22 %	Nichtfinanzielle Kennzahlen verraten Personalprobleme, Qualitätsniveau und Umweltrisiken. Mittelgroße Gesellschaften sind gesetzlich nicht zur Angabe verpflichtet.	Offengelegter Lagebericht nennt Fluktuation (18 %) und Krankenstand (6,2 %); Großkunde schließt auf Personalprobleme und baut Zweitlieferanten auf. Mit Optimierung: keine nichtfinanziellen KPIs, kein Ansatzpunkt.

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
Block II: SACHVERHALTSGESTALTUNG - Schwellenwerte und Bilanzstruktur optimieren					
14	Gewinnausschüttung vor dem Bilanzstichtag I § 29 GmbHG; Grenze: § 30 GmbHG ★★★★★	Ausschüttung des Bilanzgewinnvortrags vor dem 31.12. Bilanzsumme sinkt um den ausgeschütteten Betrag.	Bilanzgewinnvortrag erhöht Eigenkapital und Bilanzsumme. Liquiditätsreserven bleiben in der Gesellschaft sichtbar.	Bilanzsumme sinkt 1:1 um den Ausschüttungsbetrag; Grenze ist die Kapitalerhaltung (Stammkapital). Steuerlich: 25 % KapEst zzgl. SolZ.	Bilanzgewinnvortrag 3 Mio. €; Ausschüttungsbeschluss am 15.12. Senkt zum 31.12. Bankguthaben, Eigenkapital und Bilanzsumme von 18 auf 15 Mio. € - entscheidend für den Sprung unter die Schwelle.
15	Betriebsimmobilie in Besitzgesellschaft auslagern § 6 V EStG; § 1 I Nr. 1 GrEStG ★★★★★	Übertragung der Immobilie auf eine Besitz-Personengesellschaft des Gesellschafters. Rückmietung an die Betriebsgesellschaft. Bilanzsumme sinkt um den Buchwert. ACHTUNG: § 6 V EStG nicht anwendbar bei Übertragung aus GmbH-BV. Steuerneutral nur bei Einbringung eines Betriebs/Teilbetriebs nach §§ 20, 24 UmwStG möglich. Bei Einzelwirtschaftsgut: Aufdeckung stiller Reserven. Alternativ: Entgeltliche Veräußerung + § 6b-Rücklage.	Immobilie in der Bilanz: Sachanlagen, Abschreibungsverläufe und Finanzierungsstruktur vollständig sichtbar.	Größter Einzelhebel auf die Bilanzsumme; ggf. Buchübertragung möglich. GrESt fällt grds. an. Mietvertrag fremdüblich erforderlich. Komplexe Gestaltung. GrESt-Befreiung möglich - Nachbehaltensfristen beachten, § 24 GrEStG sichert Anwendbarkeit auf PersGes bis 31.12.2026.	Produktionshalle (BW 6 Mio.) wird in Besitz-KG übertragen; GmbH mietet für 420.000 €/Jahr zurück (fremdüblich). Bilanzsumme der GmbH sinkt um 6 Mio.; Besitz-KG nicht offenkundigspflichtig, Halle öffentlich nicht sichtbar.
16	Sale-and-Lease-Back des Maschinenparks § 246 I S. 2; IDW RS HFA 13 ★★★★	Verkauf des Maschinenparks an einen Leasinggeber, Rückmietung als Operating Lease. Sachanlagen entfallen, nur Leasingraten als Aufwand.	Maschinenpark als Sachanlagen in der Bilanz. Buchwerte, Abschreibungen und Investitionsvolumen sichtbar.	Wirtschaftliches Eigentum muss auf Leasinggeber übergehen - ggf. Einzelfallbetrachtung.	Maschinenpark (BW 4 Mio.) wird verkauft und zurückgemietet (55.000 €/Monat); Maschinen fallen aus der Bilanz. Im Anhang nur Angabe zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen.
17	Forderungsverkauf (Factoring) § 246 I (wirt. Eigentumsübergang) ★★★	Verkauf von Forderungen an einen Factor mit vollständigem Risikoübergang. Forderungsbestand sinkt, Bilanzsumme sinkt.	Forderungsbestand vollständig in der Bilanz ausgewiesen.	Nur bei echtem Factoring mit Delkredereübernahme; bei unechtem Factoring bleibt die Forderung bilanziert (wirtschaftlich Darlehen).	Echtes Factoring (3 Mio.) senkt Bilanzsumme um 3 Mio.; Kosten ca. 36.000 € für hohen Offenlegungseffekt.

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
18	Stichtagstilgung von Verbindlichkeiten § 246 I; § 264 II (Bilanzwahrheit) ★★ ★	Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten vor dem 31.12. aus vorhandener Liquidität. Am Stichtag: niedrigere Bilanzsumme.	Verbindlichkeiten zum Stichtag unverändert. Bilanzsumme bleibt höher als notwendig.	Zulässig bei wirtschaftlich wirksamer Tilgung; bei Rückgewährvereinbarung Scheingeschäft, Verbindlichkeit bleibt zu passivieren. Abschlussprüfer würdigt dies kritisch.	Tilgung Kontokorrent 1,5 Mio. am 28.12.; zum 31.12. Verbindlichkeit erloschen, Bankguthaben und Schulden jeweils –1,5 Mio. Wiederinanspruchnahme im Januar ohne vertragliche Pflicht – Tilgung war echt.
19	Leasing statt Kauf bei Neuinvestitionen § 246 I S. 2; IDW RS HFA 13 ★★ ★★ ★	Grundsätzliche Investitionspolitik: Neuanschaffungen als Operating Lease. Bilanzsumme wächst nicht mit dem Investitionsvolumen.	Kaufinvestitionen erhöhen Sachanlagen und Bilanzsumme mit jeder Anschaffung. Kumulativer Effekt über Jahre.	Präventivmaßnahme mit höchster Wirkung: Neuinvestitionen als Operating Lease statt Kauf vermeiden dauerhaft eine Erhöhung der Bilanzsumme.	Neues 5-Achs-Bearbeitungszentrum (2,4 Mio. €) nicht gekauft, sondern als Operating Lease (6 Jahre bei 12 Jahren ND; 38.000 €/Monat). Maschine nicht in der Bilanz; über 5 Jahre kumuliert 12 Mio. € Investitionen ohne Bilanzsummenerhöhung.
20	Aufspaltung in zwei kleine Gesellschaften § 267 I; § 123 UmwG ★★ ★★ ★★	Aufteilung in Fertigung-GmbH und Vertrieb-GmbH. Beide Gesellschaften fallen unter die Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften.	Eine mittelgroße GmbH mit vollständiger Offenlegungspflicht einschließlich GuV, Lagebericht und Prüfung.	Sprung von „mittelgroß“ auf „klein“ beseitigt GuV-Offenlegung, Lagebericht und Prüfungspflicht vollständig; kein Umgehungsverbot. Konzernabschlusspflicht beachten.	Aufspaltung in Fertigung-GmbH (110 MA) und Vertrieb-GmbH (70 MA); beide unter „klein“. Ergebnis: statt offengelegter GuV mit 32 Mio. Umsatz keine GuV im Register, kein Lagebericht, kein Prüfungsvermerk.

Nr.	Maßnahme	Alle Spielräume genutzt	Kein Spielraum genutzt	Praxishinweis	Beispiel zur Verdeutlichung
QUALITÄTSSICHERUNG - Flankierende Maßnahmen					
QS	Eigenständiges Offenlegungsexemplar erstellen § 325 ; § 328 Ia S. 2 ★★★★★	Eigenes Dokument für das Unternehmensregister: sämtliche Darstellungsmaßnahmen umgesetzt, auf das gesetzliche Minimum reduziert. Interner Jahresabschluss bleibt unverändert.	Festgestellter Jahresabschluss wird unverändert eingereicht - mit allen freiwilligen Angaben und maximalem Detailgrad.	Zentrales Instrument: Das Offenlegungsexemplar ist ein eigenständiges Dokument und darf vom festgestellten Jahresabschluss abweichen, solange die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.	Zwei Dokumente: interner Jahresabschluss mit vollem Detailgrad; separates Offenlegungsexemplar für das Register mit Umsetzung aller Darstellungsmaßnahmen. Hinweis: „Der offengelegte Abschluss weicht vom festgestellten Jahresabschluss ab.“
QS	Konsistenz zwischen Lagebericht und GuV sicherstellen § 317 II ; DRS 20 ★★★★★	Lagebericht enthält keine absoluten Umsatzzahlen, Segmentdaten oder Margeninformationen, die durch die GuV-Verkürzung geschützt werden.	Lagebericht nennt konkrete Umsatzzahlen und Segmentergebnisse - und verrät damit, was die GuV-Verkürzung verbirgt.	Häufigster Fehler in der Praxis: Die durch die GuV-Verkürzung geschützte Umsatzhöhe wird im Lagebericht preisgegeben. Alle Offenlegungsdokumente müssen als Einheit geprüft werden.	Lagebericht nennt „Umsatz +12 % auf 32 Mio. €, Präzisionsteile +22 %“ und gibt damit absolute Umsatzhöhe, Wachstumsrate und stärkstes Segment preis - trotz GuV-Verkürzung (§ 276). Richtig wäre: „Moderate Umsatzentwicklung, Auftragsreichweite stabil.“
QS	Mitarbeiterzahl im Anhang strategisch berechnen § 285 Nr. 7 (≠ § 267 V) ★★	Berechnung nach Monatsdurchschnittsmethode statt Quartalsmethode. Ergibt bei saisonalen Schwankungen eine niedrigere Zahl.	Quartalsmethode gemäß § 267 V in den Anhang übernommen: Kopfzahl einschließlich Teilzeitkräfte als volle Mitarbeiter.	§ 285 Nr. 7 schreibt keine Berechnungsmethode vor; Monatsdurchschnitt zulässig. FTE-Berechnung grundsätzlich unzulässig, da Kopfzahl maßgeblich ist. Gewählte Methode offenzulegen.	180 MA (Kopfzahl, § 267 V), davon 35 TZ; im Anhang Monatsdurchschnitt zulässig. Bei saisonalen Schwankungen z. B. 168 statt 180 - ohne Kenntnis der Methode kein zwingender Schluss auf „mittelgroß“.

Strategien & Handlungstipps

Strategie 1

Erleichterungen konsequent nutzen

- ▶ GuV: Rohergebnis (§ 276) - verbirgt Umsatz und Materialquote
- ▶ Bilanz: Verkürzte Form (§ 266 I S. 3) - nur Grobstruktur sichtbar
- ▶ Anhang: §§ 288 II, 327 Nr. 2 systematisch prüfen - viele Angaben entbehrlich
- ▶ Neue Schwellenwerte (RL 2023/2775, in Kraft 17.04.2024) auch rückwirkend nutzbar - bereits festgestellter JA darf unter neuen Erleichterungen offengelegt werden
- ▶ Stufenweise Offenlegung mildert ggf. Weiterungen ab (§ 328 Ia S. 3) - hilft wenn BV noch aussteht; Ordnungsgeldrisiko bleibt jedoch
- ▶ Hinweispflicht § 328 Ia S. 2 nicht vergessen, wenn Offenlegung vom festgestellten JA abweicht

Offenlegungsexemplar — das Kerninstrument

Interner Jahresabschluss für Gesellschafter, Bank und Finanzamt ≠ Offenlegungsexemplar für das Register.

Der festgestellte Abschluss bleibt unangetastet. Für die Offenlegung wird ein eigenständiges Dokument erstellt, das gezielt auf das gesetzliche Minimum reduziert wird:

- ▶ Freiwillige Anhangangaben nachträglich streichbar
- ▶ Sogar GuV-Verfahrenswechsel (Gesamtkosten- ↔ Umsatzkostenverfahren) ggf. erwägbar (nach h.M. nicht zulässig - aber es gibt vereinzelte Gegenstimmen; Einzelfallprüfung erforderlich)
- ▶ Grenze: Gesetzliches Minimum nicht unterschreiten, BV muss noch zutreffen

Strategie 2

Offenlegungsentwurf systematisch gegenprüfen

Drei Prüffragen an jeden Entwurf:

1. **Verrät der Lagebericht**, was die GuV-Verkürzung schützen soll?
2. **Enthält der Anhang** freiwillige Angaben, die nicht sein müssen?
3. **Stehen Prognosen** als absolute Zahlen statt als Bandbreiten?



Gegenprobe: Offenlegungsentwurf aus Sicht des unliebsamen Lesers lesen:
Was erfährt ein Wettbewerber? Was ein Unternehmer? Zu viel → nachbessern.

Häufige Fehler

- ▶ GuV verkürzt, aber Anhang verrät Materialaufwand/Umsatzregionen
- ▶ Lagebericht mit Segmentdaten aus interner Berichterstattung
- ▶ WP-Honorar offengelegt (keine Pflicht bei mittelgroßen, § 288 II)
- ▶ GF-Vergütung bei Ein-Personen-GmbH (§ 286 IV vergessen)
- ▶ Prüfungsbericht statt nur Bestätigungsvermerk eingereicht

Strategie 3

Freiwillige Angaben steuern

Vor jeder freiwilligen Angabe:

1. Auch in schlechtem Jahr vorteilhaft?
2. Gibt dem Wettbewerber Informationsvorsprung?
3. Erwartungshaltung für Folgejahre?



1× Ja → Keine freiwillige Angabe.

Kann man freiwillige Angaben später weglassen?

- ▶ Rechtlich: Ja. Der Stetigkeitsgrundsatz (§ 252 I Nr. 6) betrifft Bewertungsmethoden, nicht den Offenlegungsumfang. Darstellungsstetigkeit (§ 265 I) betrifft die Gliederung, nicht ob freiwillige Angaben gemacht werden. (h.M.; vereinzelte Stimmen fordern faktische Stetigkeit aus Transparenzgründen.)
- ▶ Praktisch: Schwierig. Bank/Gesellschafter irritiert bei Wegfall. WP hinterfragt Weglassen im Prüfungsbericht.
- ▶ Prozessual: Gefährlich. Einmal offengelegte Angaben gelten als Urkunde und können in Bewertungsstreitigkeiten gegen den Mandanten verwendet werden (OLG München, BeckRS 2024, 26118). Spätere Rücknahme ändert daran nichts.



Was einmal im Register steht, ist nicht zurückholbar – weder faktisch noch prozessual.

Lagebericht

Pflichtinhalte

Lagebericht – Pflichtinhalte (§ 289, DRS 20)

Berichtsteil	Inhalt
Wirtschaftsbericht	Geschäftsverlauf, Lage, finanzielle KPIs
Prognosebericht	Voraussichtliche Entwicklung, Chancen/Risiken
Risikobericht	Risiken, Risikomanagement, Finanzinstrumente
F&E-Bericht	Forschungs-/Entwicklungsaktivitäten

Mittelgroße: Keine nichtfinanziellen KPIs (§ 289 III) – kein CO₂, keine Fluktuation, kein Krankenstand.

Strategische Formulierung

KPIs und Prognosen strategisch wählen

KPI-Wahlrecht — weiter als gedacht

- ▶ Unternehmen definiert selbst, welche KPIs „bedeutsamst“ sind
- ▶ Sogar nur ein einziger KPI zulässig, sofern sachlich begründet
- ▶ Beanstandung nur bei offensichtlicher Unangemessenheit oder Irreführung

KPI-Vergleich: Was schützt — und was verrät zu viel?

✗ Verrät zu viel

✓ Strategisch besser

Schutzgrad

Warum?

Umsatzwachstum

EBITDA-Marge

hoch

Verhältnisgröße, absolute Umsatzhöhe bleibt verborgen

Auftragseingang

Auftragsreichweite

hoch

Zeigt Stabilität, ohne neue Aufträge preiszugeben

Jahresüberschuss

EK-Quote

mittel

Signalisiert Stabilität, verrät nicht die absolute Ertragskraft

Umsatz nach Segmenten

Gesamtumsatz-Bandbreite

hoch

Keine Segmentdaten, Wettbewerber kennt keine Teilmärkte

Personalkosten absolut

MA-Produktivität (Umsatz/MA)

mittel

Relative Größe, absolute Kostenbasis nicht ableitbar

Investitionsvolumen

Investitionsquote (Inv./BS)

mittel

Keine Rückschlüsse auf konkrete Projekte

Prognosen absichern

- ▶ Bandbreite statt Punkt: „3-7 %“ statt „24,5 Mio.“ (DRS 20.128 ff.)
- ▶ Qualitativ/komparativ bei hoher Unsicherheit (DRS 20.133)

Formulierungsmuster

„Dem Fachkräftemangel begegnen wir durch duales Ausbildungsprogramm.“

„Trotz branchenweitem Rückgang von 8 % hielten wir Vorjahresniveau.“

Haftung & Prüfung

Lagebericht – Haftung & Prüfung

WP prüft Konsistenz (§ 317 II) → Widerspruch Lagebericht/JA → modifizierte Aussage zum Lagebericht im BV (Einschränkung oder Versagung, je nach Schwere) (§ 322 VI).

WPK-Beanstandungen:

- ▶ Fehlende Prognosen bedeutsamster KPIs
- ▶ Unzureichende Prognosegenauigkeit
- ▶ Kein Follow-up (Ist vs. Vorjahresprognose)

GF-Haftung:

- ▶ Unzureichende Risikodarstellung → § 43 GmbHG
- ▶ Falsche Angaben → OWi § 334 HGB



Zu optimistisch = Haftung. Zu pessimistisch = Ratingrisiko. Lösung: Bandbreiten.

Checkliste

Checkliste Offenlegung

- ☐ Größenklasse + neue Schwellenwerte + Kleinstkapitalgesellschaft?
- ☐ Rechtsform: Nat. Person als Vollhafter → keine Pflicht?
- ☐ Frist: 12 Mon. ab Stichtag / 4 Mon. kapitalmarktorientiert
- ☐ Aufstellungserleichterungen genutzt?
- ☐ GuV auf Rohergebnis verkürzt (§ 276)?
- ☐ Bilanz verkürzt (§ 266 I S. 3)?
- ☐ Anhang-Erleichterungen §§ 288 II, 327 Nr. 2?
- ☐ Keine freiwilligen Mehrangaben?
- ☐ Schutzklauseln § 286 geprüft und begründet (und dokumentiert)?
- ☐ Freiwillige Angaben: Bindungswirkung + Prozessrisiko bedacht?
- ☐ Lagebericht unterläuft nicht GuV-Verkürzung?
- ☐ Prognosen als Bandbreite?
- ☐ KPIs strategisch gewählt?
- ☐ Offenlegungsexemplar erstellt und vom internen JA getrennt?
- ☐ Hinweispflicht § 328 Ia S. 2?
- ☐ Tochterbefreiung § 264 III geprüft?
- ☐ Gegenprüfung aus Sicht des unliebsamen Lesers?

Handlungsempfehlungen

Drei Handlungsempfehlungen – und ein Ausblick

1. **Unternehmensregister aufrufen** – wurde mehr veröffentlicht als nötig?
2. **Größenklasse prüfen** – neue Schwellenwerte = günstigere Klasse?
3. **Nächsten JA mit Checkliste vorbereiten** – Spielräume systematisch nutzen.

„Offenlegung ist Pflicht. Das Gesetz gibt erhebliche Spielräume – nutzen Sie sie.“



Ausblick CSRD: Für große KapGes ab GJ 2027 (Stop-the-clock RL 2025/794), für KMU ab 2028: erheblich erweiterte Nachhaltigkeitsberichtspflichten (ESRS). Wer heute in „groß“ rutscht, hat nicht nur mehr HGB-Offenlegung – sondern auch die CSRD zu erstellen.

Ihr Ansprechpartner



**Martin
Engel**

Tax & Legal

Familienunternehmen und Private Vermögen

Office München

Partner

Telefon: +49 89 76906-504

martin.engel@bdo.de



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

